

Vorl.-Nr. 2023/0336

Ginsheim-Gustavsburg, 01.11.2023

CDU, Gerberstrasse 9, 65462 Ginsheim-Gustavsburg

An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Ginsheim-Gustavsburg
Rathaus

65462 Ginsheim-Gustavsburg

Dr. Alexander Rheinberger
CDU-Fraktionsvorsitzender

Am Alten Sportplatz 24
65462 Ginsheim-Gustavsburg
Mobil: 01520 - 5228133
alexander-rheinberger@gmx.de

Antrag betreffend weitere Angaben auf dem Stimmzettel zur Kommunalwahl

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die o.g. Fraktionen stellen folgenden Antrag für die nächste Stadtverordnetenversammlung, der auch zuvor im HFA behandelt werden soll:

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 16 Abs. 2 S.4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) auf den Stimmzetteln zur nächsten Kommunalwahl 2026 die für eine Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Ginsheim-Gustavsburg relevanten zusätzlichen Informationen zu den einzelnen Bewerbern aufzunehmen.

Begründung:

Ziel des Antrags ist es, für die Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt bei den nächsten Kommunalwahlen noch mehr Transparenz bei der Kommunalwahl durch zusätzliche Informationen auf dem Stimmzettel zu jedem Bewerber herzustellen.

Nach § 16 Abs. 2 KWG sind bei Kommunalwahlen auf dem Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 15 Abs. 4 KWG neben- oder untereinander aufzuführen. Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die Rufnamen und Familiennamen der Bewerber anzugeben.

Ohne den hier vorgeschlagenen Beschluss würde es bei diesen Informationen bleiben.

§ 16 Abs. 2 S.4 KWG regelt, dass die jeweilige Vertretungskörperschaft mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschließen kann, dass, soweit für die jeweilige Vertretungskörperschaft zutreffend, folgende zusätzlichen Informationen zu jedem Bewerber aufgenommen werden können:

1. der Beruf oder Stand

2. das Geburtsjahr

3. der Geburtsname, wenn ein abweichender Familienname geführt wird

4. ein Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, und

5. bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten die Gemeinde der Hauptwohnung, bei der Wahl der Gemeindevertreter der nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung.

Die antragstellenden Fraktionen wollen mit diesem Antrag erreichen, dass die für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung passenden zusätzlichen Informationen auf den Stimmzettel zur Kommunalwahl 2026 aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Rheinberger

Carsten Nickel

Rolf Leinz

CDU-Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktionsvorsitzender

Freie Wähler-Fraktionsvorsitzender